



Totalrevision der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Mai 2014

Inhalt

- A. Einleitung
- B. Liste der Anhörungsadressaten
- C. Ergebnisse der Anhörung
 - 1. Zusammenfassung
 - 2. Details zu den Stellungnahmen

A. Einleitung

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat die für den Bevölkerungsschutz / Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone, die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen der Kantone sowie weitere interessierte Kreise eingeladen, im Rahmen einer Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSV, SR 520.31) Stellung zu nehmen.

Parallel zur Behandlung des totalrevidierten Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.3) in der Frühjahrssession (Nationalrat) und Sommersession (Ständerat) gilt es, die Totalrevision der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.31) durchzuführen.

Das Anhörungsverfahren dauerte vom 17. März 2014 bis zum 16. Mai 2014. 61 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen. Es sind insgesamt 38 Stellungnahmen eingegangen.

B. Liste der Anhörungsadressaten

(*Antwort erhalten)

Kantone

Die für den Bevölkerungsschutz / Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone* (ausser AR, GR, JU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD sowie ZG)

Die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen der Kantone* (ausser AI, AR, BE, BL, FR, GE, JU, NE, NW, SG, TG, UR, VS sowie ZH)

Weitere interessierte Kreise

Schweizerischer Zivilschutzverband*

Schweizer Archivarinnen und Archivare*

Verband der Museen in der Schweiz*

ICOMOS Schweiz*

Bibliothek Information Schweiz

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe*

Konferenz der Schweizer Denkmalpflege

Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen*

Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz*

Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte*

Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft

SBB

Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker

Schweizer Heimatschutz

Internationales Komitee vom Roten Kreuz*

Weitere (nicht zur Anhörung eingeladen)

cP, Centre Patronal*

Stadt Zürich, Schutz und Rettung*

C. Ergebnisse der Anhörung

1. Zusammenfassung

Der Entwurf zur KGSV-Totalrevision wurde von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Grossen und Ganzen befürwortet. Dabei hatten neun Kantone im Rahmen ihrer Stellungnahme keine Änderungsvorschläge anzubringen.

Ferner wurden die Hauptanliegen der Totalrevision mehrheitlich verstanden und unterstützt.

Nicht verstanden und bemängelt wurde von verschiedenen Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, dass im vorliegenden Entwurf keine Bestimmungen betreffend die Kulturgüterschutzräume aufgenommen wurden.

Zudem wurde beanstandet, dass Regelungen betreffend die Ausrüstung des Kulturgüterschutzpersonals fehlen.

Im Rahmen der Ausbildung der Kulturgüterschutz Kadermitglieder gemäss Artikel 4 Absatz 1 müsse dabei der Fokus auf die Führungsausbildung sowie auf die Ausbildung für die Einsatzbewältigung mit den Partnerorganisationen gelegt werden. Ausserdem seien im Rahmen der Ausbildung des Kulturgüterschutz Kadern auch Gruppenführer und Unteroffiziere in die Kaderausbildung einzubeziehen und entsprechend auszubilden.

Einzelne Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren mit der Aufhebung der "Kategorie AA" für Kulturgüter von internationaler Bedeutung im Rahmen des Artikels 1 Absatz 1 nicht einverstanden, wobei andere Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer diese Aufhebung ausdrücklich als sinnvoll erachteten.

Im Zusammenhang mit dem französischsprachigen Entwurf wurden verschiedene sprachliche Anpassungen gefordert.

2. Details zu den Stellungnahmen

2.1 Totalrevision der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Autonomie der Kantone:

Kanton NW

Die Autonomie der Kantone ist stets zu wahren. Personelle und auch materielle Ressourcen seien im Kanton dieser Grösse äusserst beschränkt. Es wird mehr Unterstützung seitens des Bundes erwartet. Allenfalls wäre diese Thematik in den Projekten BevS 2015+ und/oder ZS 2015+ aufzunehmen.

Kanton SO

Grundsätzliches:

Das Schwergewicht der Massnahmen auf Stufe Kanton sei auf die Vorsorge und das Sicherstellen der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter gelegt. Ziel des Kulturgüterschutzes gemäss Bundesgesetz sei es, das kulturelle Erbe vor den schädlichen Auswirkungen zu schützen.

SZSV

Ausrichtung: Im BZG wird dem Zivilschutz die Aufgabe «Schutz von Kulturgütern» zugewiesen. Was dies aber konkret bedeutet, ist nicht geregelt, weder im Gesetz, noch in der Verordnung. Antrag: «Die ZSO/RZSO der Kantone und Regionen haben einen Kulturgüterschutz, welcher prophylaktisch im Einsatzfall und in der Nachbearbeitung eingesetzt werden kann. Die Kantone regeln diese Aufgaben im Detail.»

Verantwortlichkeiten: Antrag: «Die Institutionen sind für die Sicherstellungsdokumentationen und Einsatzplanungen verantwortlich. Die Kulturgüterschutzformationen können unterstützend mitarbeiten.»

Erlasstitel:

Kanton AG, LU, UR sowie GSK, ICOMOS, VMS

Die thematische Erweiterung im Erlasstitel wird begrüsst.

ICOMOS zusätzlich:

Die Ausdehnung von Prävention und Schutz von Kulturgütern in zivilen Grossereignissen unter Einbezug weiterer Partner ist daher folgerichtig.

Art. 1

¹ Die Kulturgüter werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte);
- b. Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte);
- c. Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte).

² Bei der Einteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. architektonische und künstlerische Bedeutung;
- b. wissenschaftliche und kunstwissenschaftliche Bedeutung;
- c. ideelle und materielle Bedeutung;

- d. *historische Bedeutung;*
- e. *technische Bedeutung;*
- f. *bei Bauwerken: Bedeutung im Ort- oder Landschaftsbild und Qualität des Bauwerks unter Einbezug der unmittelbaren Umgebung;*
- g. *bei Sammlungen: 1. Wert der Sammlung im Kontext, 2. kulturelle Bedeutung und Bekanntheitsgrad, 3. Zustand der Objekte und Art der Lagerung.*

Kanton BL, SH, VD sinngemäss

Abs. 1: Die Aufhebung der Kategorie AA (von internationaler Bedeutung) und die künftig neu zur Verfügung stehende Schutzkategorie «verstärkter Schutz» sind sinnvoll.

NE sinngemäss, ICOMOS zusätzlich

Die Objekte des UNESCO-Weltkulturerbes sind dabei nicht besonders berücksichtigt. Antrag: Abs. 1 Bst. a (neu): «Kulturgüter übernationaler Bedeutung (AA-Objekte)»;

Abs. 2 Würde begrüsst, wenn in Abs. 2 eine offene Formulierung gewählt werden könnte.

Antrag: Abs. 2: «Bei der Einteilung werden fachliche Kriterien berücksichtigt, wie beispielsweise:»

Eine wegweisende Gesetzgebung trägt dem Anliegen auch in der Wahl zeitgemässer, klarer Begriffe Rechnung. Antrag: Abs. 2 Bst. f: «Bei Bauwerken: Bedeutende Stellung in Ortsbild bzw. Landschaft oder siedlungsgenetische Relevanz.»

Kanton NE, NW, OW, UR, SKKGS

Sind mit der Aufhebung der bislang nicht vergebenden Kategorie AA nicht einverstanden.

Kanton VD

Abs.1 Bst. a: Die Kategorie von Kulturgütern von internationaler Bedeutung (Kategorie AA) wurde aufgehoben, was zu begrüßen ist. Abs. 2 Bst. a, b, c und d: Wir beantragen einige Verbesserungen hinsichtlich der verwendeten Terminologie.

- 1) Anstelle von «architectonique» schlagen wir die Änderung in «a. importance du point de vue architectural et artistique» vor.
- 2) Anstelle des Begriffs «ideell » schlagen wir die Änderung in: «c. konzeptuelle und materielle Bedeutung» vor.
- 3) Es fehlt ein Kriterium: Wir beantragen den Zusatz: «Bedeutung hinsichtlich ihrer Seltenheit».

Bei den Sammlungen werden drei Kriterien berücksichtigt. Wir beantragen, Nr. 3 «Zustand der Objekte und Art der Lagerung» zu streichen.

Kanton AI, NW

B-Objekte werden dem Bund übertragen. Dies ist mit den Leitsätzen unseres Kantons nicht akzeptabel.

Abs. 2: Wir begrüßen die im Entwurf zur Verordnung niedergeschriebenen klaren Kriterien.

NW zusätzlich:

Für die C-Objekte lag die Verantwortung bei den Gemeinden.

Antrag: «Die Kantone regeln die Zuständigkeiten im Bereich der C-Objekte.»

Kanton GE

Abs. 2 Bst. a: Den Begriff «architectonique» durch «architectural» ersetzen. Abs. 2 Bst. c: Das Adjektiv «ideell» scheint nicht passend, durch «identitätsstiftend» ersetzen. Abs. 2 Bst. e: Die in den Erläuterungen angeführten Beispiele verleihen den technischen Kriterien eine zu geringe Tragweite. Fast alle Kulturgüter sind von hohem technischem Interesse. In jüngerer Zeit ist das Bewusstsein dafür gestiegen, dass die Kulturgüter in Bibliotheken und Archiven eine Fülle von technischen Informationen bergen, welche von einem häufig verlorenen gegangenen Wissen zeugen. Abs. 2 Bst. g Ziff. 2: Im Zusammenhang mit den Archiven erscheinen die Begriffe Bekanntheitsgrad (im Verordnungsentwurf) und das Vorhandensein einer Ausstellung oder nicht (in den Erläuterungen) aus mehreren Gründen nicht stichhaltig. Abs. 2 Bst. g Ziff. 3: Die Kriterien in diesem Artikel müssen präzisiert werden. Der Ausdruck

«Zustand der Objekte und Art der Lagerung» ist unklar.
Die Verordnung erwähnt den «Wert der Sammlung in ihrem Kontext». Um welchen Wert handelt es sich dabei? Um den historischen, künstlerischen oder finanziellen Wert? Um welchen Kontext handelt es sich? Um den Museumskontext?

Kanton OW

Abs. 2g 1. (Wert der Sammlung im Kontext). Antrag: Der Begriff «Wert» ist durch «Bedeutung» zu ersetzen.

SGKS

Im Abs. 2 sollte es lediglich heissen: Antrag: «Die Kantone regeln die Zuständigkeiten im Bereich der C-Objekte.»

SZSV

Die Unterscheidung in die Kategorien A-, B- und C-Objekte wird begrüsst.

Art. 2

¹ Das Kulturgüterschutzinventar mit den A- und B-Objekten (KGS-Inventar) wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt. Es wird periodisch nachgeführt.

² Die Kantone bezeichnen die C-Objekte.

³ Das BABS liefert dem Bundesamt für Landestopografie die Daten zu den A-Objekten des KGS-Inventars zur Darstellung im Geoportal des Bundes.

Kanton GE

Abs.1: «einen gewissen Abstand zu militärischen Einrichtungen». Evt. sogar in die Verordnung als Entscheidungskriterium aufnehmen. Eine andere Möglichkeit wäre, dieses Kriterium ganz einfach zu streichen. Wir schlagen vor, die Begriffe «in Zusammenarbeit mit den Kantonen» durch «im Einvernehmen mit den Kantonen» zu ersetzen.

Kanton LU (Denkmalpflege)

Abs. 1: Eine explizite Mitwirkung der Kantone ist gefragt. Antrag: Abs. 2: «Die Kantone regeln die Zuständigkeiten im Bereich der C-Objekte».

Kanton VD

Abs. 2: Künftig ist einzig der Kanton zuständig und jeglicher Verweis auf die Gemeinde ist verschwunden, dies im Gegensatz zum aktuellen Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 KGSV.
Ein Abs. 4, der präzisiert, dass die Kantone gehalten sind, für die Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung ein Layer nach dem Vorbild der computergestützten Geodaten des Geoportals des Bundes für die Kulturgüter von nationaler Bedeutung zu schaffen.

Kanton BS (Archäologie), GSK, KSKA, NIKE, VSA

Es wird beantragt in Art. 2 Erläuterungen keine absolute Festlegung der Obergrenze von A-Objekten festzulegen.

Antrag: Art. 2 Abs. 1: «Es wird periodisch nachgeführt. Eine vollständige Überprüfung und Bereinigung erfolgt innert 15 Jahren».

ICOMOS

Die Bezeichnung der B-Objekte liegt in der Hoheit der Kantone.

Die Bezeichnung der C-Objekte kann durchaus fachlich von kantonalen Stellen aus geleistet werden, der Bund sollte allerdings diese Frage der Ausführung in der Kompetenz der Kantone belassen und nicht mittels der Verordnung vorwegnehmen. Antrag: Abs. 2: «Die Kantone sorgen für die Bezeichnung der C-Objekte».

SZSV

Abs. 2: Die Kantone bezeichnen «im Einvernehmen» mit der Gemeinde die C- Objekte.

Art. 2 und 3

Kanton BL

Die unter Art. 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen werden begrüsst.

Art. 3

Das BABS und die Kantone sorgen dafür, dass Behörden, Fachorganisationen und die Bevölkerung über Sinn und Zweck der Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter informiert werden.

Kanton GE

Die Informationspflicht der Kantone muss expliziter angegeben werden. Dies betrifft sowohl das Ausmass dieser Pflicht als auch die Beschreibung der erwarteten Leistungen: Daraus könnten erhebliche finanzielle Auswirkungen entstehen.

Kanton NW, UR, SGKGS

Es ist nicht nur die behördliche Information, sondern auch die durch private Organisationen erfolgende Information zu erwähnen. Sollte dies aus grundsätzlichen Gründen nicht möglich sein, so ist zumindest vorzusehen, dass die privaten Organisationen in ihrer Informationstätigkeit unterstützt werden.

Kanton SH

Die Informationspflicht wird begrüsst, um so den Kontakt zu Fachstellen, Institutionen und Organisationen vermehrt zu pflegen und zu institutionalisieren.

Kanton SO

In diesem Artikel sind nicht nur die behördliche, sondern auch die Institutionen zu erwähnen.

Kanton VD

«Das BABS und die Kantone sorgen dafür, dass die kommunalen und kantonalen Behörden, die Besitzer, die Fachorganisationen und die Bevölkerung informiert werden».
Die Informationspflicht gegenüber den Besitzern von Kulturgütern KGS, um diese über ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Gesetz zu informieren, wird nirgends erwähnt. Es scheint uns, dass die Verordnung der richtige Ort ist, um darauf hinzuweisen, dass der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind, diese Art von Fragen zu regeln.

Kanton VS

In diesem Artikel muss explizit erwähnt werden, wer in den Kantonen dafür zu sorgen hat, dass Behörden, Fachorganisationen und die Bevölkerung über Sinn und Zweck der Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter informiert werden.

ICOMOS

Die angestrebte Koordination wird begrüsst und könnte präzisiert werden. Antrag: «*Das BABS sorgt dafür, dass Behörden, Fachorganisationen und die Bevölkerung über Präventionsmassnahmen zum Schutz der Kulturgüter informiert werden. Die Kantone informieren diese über Massnahmen der Einsatzkräfte im Katastrophenfall.*»

Art. 4

¹ Die Ausbildung der Kulturgüterschutz Kadermitglieder des Zivilschutzes sowie der Kulturgüterspezialistinnen und -spezialisten des Zivilschutzes umfasst insbesondere die Inventarisierung, die Erstellung von Kurzdokumentationen, die Evakuationsplanung und die Feuerwehr-Einsatzplanung.

² Die Ausbildung des Personals kultureller Institutionen umfasst insbesondere die Planung von Schutzmassnahmen und den Einsatz im Falle von Katastrophen.

³ Das BABS stellt den Kantonen die nötigen Ausbildungsunterlagen zur Verfügung.

Kanton AI

Für die KGS-Spezialisten fehlen Angaben über eine zweckmässige Ausrüstung.

Kanton BL

| |
|--|
| <p>Der Entscheid, neu auch Personen aus kulturellen Institutionen auszubilden, wird ein Mehrwert für den Bereich Kulturgüterschutz auf allen Stufen sein.</p> |
| <p><u>Kanton GE</u> Die «Evakuationsplanung» ist in den Instruktionsunterlagen nicht vorgesehen. Wir schlagen daher vor, diesen Begriff zu streichen. Das Ende dieser Bestimmung sollte wie folgt vervollständigt werden: «die Einsatzplanungen, namentlich jene für die Feuerwehr».</p> |
| <p><u>Kanton GL</u> Während die Kader KGS Zivilschutz künftig für Inventarisierungen etc. ausgebildet werden sollen, rutscht in Abs. 2 das Personal der kulturellen Institutionen in die Rolle der Bewältiger von Katastrophen und soll dafür auch vom Bund ausgebildet werden. Das geht unseres Erachtens in eine völlig falsche Richtung: Die Bewältigung (nach Vorlaufzeit) kann eben nur durch den KGS des Zivilschutz sichergestellt werden, um Personal, Material, Führung und institutionellen Rückhalt zu gewähren. Der Zivilschutz ist akzeptierter Partner und kann mit den Blaulichtorganisationen interagieren. Führungsstrukturen und Ausbildung sind auf den Einsatz hin ausgerichtet, und das sollte auch vom Bund getragen werden. In kleinen Kantonen wie Glarus sind die Vertreter der kulturellen Organisationen nur beschränkt abkömmlich und nicht im Stande, im Katastrophenfall professionell, rasch und über unbestimmte Zeit unabhängig von ihrem Beruf im Einsatz zu stehen. Was es bräuchte, ist die Vernetzung der Ausbildung mit den Einsatzpartnern, nicht einen Ausschluss der ZS-Kräfte von der Einsatz-Ausbildung. Das läuft unseren Bestrebungen, den KGS als Partner zu verankern, diametral entgegen.</p> |
| <p><u>Kanton NE, VD</u> Im Entwurf der Totalrevision regelt kein Artikel die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Korps bei einem Einsatz (namentlich Feuerwehr, Polizei). Dieser uns wichtig erscheinende Punkt gilt es noch zu klären.</p> |
| <p><u>Kanton NW</u> In der Verordnung finden sich zwar Hinweise auf die Ausbildung der KGS Spezialisten. Betreffend Ausrüstung fehlen jedoch Angaben. Wer legt hier die Vorgaben/Standards fest? Die Erweiterung der Ausbildung auf Personen aus kulturellen Institutionen im Bereich Planung und Einsatz ist zu begrüßen. Es fehlen jedoch Aussagen bezüglich Standards im Bereich der Ausbildung sowie der Ausrüstung der KGS Spezialisten. Ebenso sind die Ausbildungsverantwortlichen (ZS, FW usw.) zu benennen.</p> |
| <p><u>Kanton SH</u> Bemängelt wird das Fehlen von Hinweisen zur Ausrüstung und dem Vorhandensein von KGS-Räumen.</p> |
| <p><u>Kanton TI</u> Ev. sollte präzisiert werden, dass der Einsatzplan nur für die Feuerwehr gilt oder das allgemeine Konzept der „Einsatzplanung“ eingebracht wird. Änderungsvorschlag: kurze Zusammenfassung.</p> |
| <p><u>Kanton UR</u> Die Ausbildung von Fachpersonen auch aus kulturellen Institutionen ist hilfreich, da diese im Ereignisfall am schnellsten handeln. Der Bund hat Hilfsmittel in Form von Leitfäden bereitzustellen.</p> |
| <p><u>Kanton AG (Militär und Bevölkerungsschutz)</u> Abs. 1: Die Kadermitglieder des Zivilschutzes haben in der Praxis keine Möglichkeit, bei der Einsatzplanung der Feuerwehren Einfluss zu nehmen. Die Kadermitglieder des Zivilschutzes können höchstens die Feuerwehren bei deren Einsatzplanungen unterstützen. Der Informationsaustausch über die Feuerwehr-Einsatzplanungen ist innerhalb der Kantone zwischen den Feuerwehren und den Zivilschutzorganisationen zu regeln. Folgende Änderung ist deshalb in die Verordnung aufzunehmen: Antrag: «Die Ausbildung der ... und die Evakuationsplanung.» Abs. 2: Aus diesem Artikel ist nicht ersichtlich, wer für die Ausbildung des Personals kultureller Institutionen zuständig ist (BABS oder Kantone). Im KGSG Art. 4h. steht geschrieben, dass das BABS die Ausbildung anbieten kann. Andererseits steht im Art. 5 Abs. 7, dass es</p> |

die Aufgabe der Kantone ist. Im vorliegenden Fall ist unseres Erachtens zwingend eine Präzisierung notwendig, damit hier Klarheit geschaffen wird. Zudem sind den Kantonen keine neuen finanziellen Lasten zu übertragen.

Kanton BE

Abs. 1: Wie die Erfahrung in der Praxis immer wieder zeigt, ist es gerade für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr unverzichtbar, dass die Kulturgüterschutz-Kadermitglieder sowie die Kulturgüterschutzspezialistinnen und -Spezialisten des Zivilschutzes über gewisse Kenntnisse der Führung verfügen. Die Führungsschulung in der Aufzählung der Ausbildungsinhalte ist in Art. 4 Abs. 1 zu ergänzen und entsprechende Ausbildungsunterlagen anzubieten.

Kanton SO

Ein Grundproblem ergibt sich bei den spezifischen Bedürfnissen des Kulturgüterschutzes und der Ausrichtung des Zivilschutzes: Alltagsereignisse wie Brand, Leitungsbruch, Unwetterschaden kann für ein Kulturgut katastrophale Folgen haben, löst aber keine Intervention des Zivilschutzes aus. Wir beantragen, dass in diesem Artikel die kulturgüterschutztechnische Ausbildung des Feuerwehrekaders, Instruktoren, Kommandanten und Offiziere mitberücksichtigt wird. Weiter beantragen wir, dass der Abs. 1 mit «Einsatzdokumentation» ergänzt wird.

In der Verordnung ist von der Ausbildung, nicht aber von der Ausrüstung im Einsatzfall die Rede. Wir beantragen, dass das BABS die Standards und Vorgaben festlegt. Ohne zweckmässige Ausrüstung kann KGS-Personal keine sinnvolle Arbeit auf einem Schadenplatz leisten.

Kanton VD

Abs. 1: Das BABS erwähnt nur zwei Kategorien von Personen, die im Kulturgüterschutz tätig sind: die Spezialisten und die Kader (vgl. E-KGSG Art. 4 Bst. g und Art. 5 Abs. 5).

Die Existenz von mittleren Kadern (Grfhr und Zfhr) wird in der Verordnung nirgends erwähnt, obwohl es sie seit mehreren Jahren in den kantonalen Strukturen gibt.

Der Rahmen der Ausbildung wird nun besser definiert und schliesst künftig die Einsatzplanung der Feuerwehr mit ein. Der erläuternde Bericht enthält diesbezüglich keine Information. Es scheint uns jedoch wichtig zu definieren, wie und durch wen diese Bestimmung umgesetzt werden wird und ob ein gemeinsames Protokoll existiert, insbesondere auf Bundesebene.

Der Begriff «Evakuierung» soll durch den Begriff «Einsatz» ersetzt werden, er ist allgemeiner und umfasst gleichzeitig den Schutz des Standortes und die Evakuierung. Das Wort Einsatz wird im Übrigen in Art. 2 verwendet.

Wurde die Zusammenarbeit auf der schweizerischen Ebene formalisiert?

«die Einsatzplanung und die nötige Zusammenarbeit mit der Feuerwehr».

Die Polizei- und Armeekorps kommen im Schadensfall ebenfalls zum Einsatz: Wenn nur die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr erwähnt wird, kommt es zu Unklarheiten in Bezug auf das Kommando und die Verantwortlichkeiten.

Abs. 2: Der E-KGSG regelt die zugleich vom Bund und vom Kanton getragene doppelte Mission nicht.

Art. 4 Bst. h E-KGSG verfügt, dass das BABS das Personal von kulturellen Institutionen auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes ausbilden «kann».

Art. 5 Abs. 7 E-KGSG sieht vor, dass die Kantone das Personal von kulturellen Institutionen auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes ausbilden können.

Es muss näher bestimmt werden, wer die Verantwortung für die Ausbildung des Personals von kulturellen Einrichtungen trägt.

Kanton VS

Abs. 1: Die Ausbildung der Kulturschutz-Kadermitglieder des Zivilschutzes, sowie der Kulturgüterspezialistinnen- und Spezialisten des Zivilschutzes umfasst u. a. auch die Feuerwehr-Einsatzplanung. Das könnte die ZS-Verantwortlichen dazu verleiten, der Feuerwehr Befehle zu erteilen, was wohl zu Meinungsverschiedenheiten führen könnte.

In Abs. 4 wird lediglich darauf hingewiesen, dass das BABS die nötigen Unterlagen zur Verfügung stellt. Die Ausbildungsverantwortlichen müssen in der Verordnung benannt werden,

| |
|--|
| was auch dem Zweck einer Verordnung entspricht. |
| <p><u>Kanton LU (Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug)</u> Abs. 2: Die Erweiterung der Ausbildung auf Personen aus kulturellen Institutionen im Bereich Planung und Einsatz ist zu begrüssen. Jedoch fehlen Aussagen in Bezug auf die standardisierte Ausrüstung der KGS Spezialisten. Um eine sinnvolle und zweckmässige Arbeit auf dem Schadenplatz zu leisten, erachten wir eine einheitliche Ausrüstung als sinnvoll.</p> <p><u>LU (Denkmalpflege) zusätzlich:</u> Hier fehlt ein Hinweis, wer für die Ausrüstung des Personals und die Festlegung des Ausrüstungsstandards zuständig ist. Ist dies der Bund oder sind dies die Kantone?</p> |
| <p><u>Kanton OW, SGKGS</u> Unter Art. 4 Abs. 2 und 3 ist die Erweiterung der Ausbildung auf Personen aus kulturellen Institutionen im Sinne Planung und Einsatz grundsätzlich zu begrüssen. Hingegen fehlen Aussagen in Bezug auf standardisierte Ausrüstung der KGS-Spezialisten. Das wäre sicher sinnvoll, um eine zweckmässige Arbeit auf dem Schadenplatz zu leisten.</p> |
| <p><u>IKRK</u> Es wäre wünschenswert, in der Verordnung zu erwähnen, dass unter den Aufgaben des BABS (wie sie in Bst. c von Art. 4 des Gesetzes aufgelistet sind) jener der Information und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (darunter das IKRK) bei Fragen des Kulturgüterschutzes eine besondere Bedeutung zukommt.</p> |
| <p><u>ICOMOS</u> Die Ausbildung der Kadermitglieder des Kulturgüterschutzes ist klar eine Bundesaufgabe. Wir begrüssen auch die neu geschaffene Möglichkeit, das Personal öffentlicher und privater kultureller Institutionen über den Kanal des Kulturgüterschutzes fachlich weiterbilden zu lassen. Ausbildung ist Kapital für die Zukunft. Deshalb erachten wir Art. 4 als den wichtigsten Bestandteil der Verordnung, weil über dieses Scharnier die Fähigkeit des Personals für Prävention und Einsatz gesteuert wird. Die Ausbildung für Einsätze im Falle von Katastrophen gehört daher zu den Kernbereichen des Zivilschutzes. Wir betrachten die Entwicklungen in der Ausbildung des Personals im Kulturgüterschutz mit grosser Sorge. Der eigentliche gesetzliche Zweck des Zivilschutzes – und damit der KGS-Kräfte – ist die Bewältigung von Grossereignissen. Antrag: Abs. 1: «Die Ausbildung der Kulturgüterschutz-Kadermitglieder des Zivilschutzes umfasst insbesondere die Feuerwehr-Einsatzplanung, Führung und Interoperabilität im Einsatz im Falle von Katastrophen.» Abs. 2: «Die Ausbildung des Personals von kulturellen Institutionen umfasst insbesondere die Planung von Schutzmassnahmen, die Inventarisierung, die Erstellung von Kurzdokumentationen und die Evakuationsplanung.» Abs. 3: «Das BABS stellt den Kantonen und kulturellen Institutionen die notwendigen Ausbildungsunterlagen zur Verfügung.»</p> |
| <p><u>NIKE, GSK</u> Es ist sehr zu begrüssen, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz neu neben der Ausbildung der Zivilschutzangehörigen auch Personen von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes ausbilden kann und eine stärkere Vertiefung der Zusammenarbeit vorgesehen ist.</p> |
| <p><u>Stadt Zürich (Schutz und Rettung)</u> Lediglich Art. 4 der vorgenannten Verordnung ist unserer Meinung nach nicht zukunftsweisend und unterstützt den Zivilschutz nicht in seiner heutigen Rolle als Partner im Bevölkerungsschutz. Antrag: Art. 4 wie folgt anzupassen: «1 Die Ausbildung der Kulturgüterschutz Kadermitglieder sowie der Kulturgüterschutzspezialistinnen und -Spezialisten des Zivilschutzes umfasst die Führung im Einsatz, Zusammenarbeit mit den Partnern aus dem Bevölkerungsschutz und die Einsatzbewältigung bei Schadenereignissen mit Kulturgütern. 2 Die Ausbildung des Personals kultureller Institutionen umfasst insbesondere die Planung von Schutzmassnahmen, die Inventarisierung, die Erstellung von Kurzdokumentationen und die Evakuationsplanung. 3 Das BABS stellt den Kantonen und kulturellen Institutionen die notwendigen Ausbildungsunterlagen zur Verfügung. 4 Die Kantone können zusätzliche Ausbildungen für das Kader und die Spezialisten des Zivilschutzes auf die Ereignisbewältigung mit Kulturgütern durchführen.»</p> |
| <p><u>SZSV</u> Mit diesem Artikel sind wir nicht einverstanden. Abs. 1: Dass die Kader des KGS in den Bereichen Sicherstellungsdokumentation und Einsatzplanung ausgebildet werden ist richtig.</p> |

Die KGS-Formationen sollten in diesen Bereichen aber nur unterstützen.
Abs. 2: Da KGS-Formationen primär Einsatzmittel sind, muss dem in der Ausbildung prioritär und schwergewichtig Rechnung getragen werden.
Die Ausbildungsverantwortung muss klar geregelt sein: Was ist Aufgabe des Bundes, was der Kantone?

VMS

Begrüssst grundsätzlich die Ziele und Inhalte des vorgelegten Entwurfes, insbesondere die Ausbildung von Personen aus kulturellen Institutionen unter Einbeziehung, je nach Fragestellung, des Verbands der Museen der Schweiz und weiteren Fachverbänden. Für die Vermittlung von Inhalten an Museumsfachleute empfehlen wir die Zusammenarbeit mit ICOM Schweiz, der in der Schweiz das breiteste Kursangebot für dieses Zielpublikum anbietet.

Art. 5

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) legt die Anforderungen an Sicherstellungsdokumentationen und die Einzelheiten der Herstellung, Handhabung, Verarbeitung und Aufbewahrung von fotografischen Sicherheitskopien fest.

² Das BABS führt ein zentrales Mikrofilmarchiv zur Aufbewahrung der fotografischen Sicherheitskopien.

³ Es bewahrt von jedem Verfilmungsprojekt der Kantone eine Positivkopie auf.

Kanton GE

Im einleitenden Satz der Erläuterungen zu Art. 5 werden besonders schutzwürdige Objekte erwähnt. Dieser Hinweis ist in der Bestimmung selber jedoch nicht enthalten. Offensichtlich besteht zwischen den Erläuterungen und dem erläuterten Artikel kein Zusammenhang. Ausserdem könnten die Fotografie und die Mikrofilme in Zukunft als technisch überholt angesehen werden. Aus diesem Grund sind elektronische Dokumente einzuführen, die vorschriftsgemäss auf duplizierten und gesicherten Servern, die dem technischen Entwicklungsstand entsprechen, archiviert werden. Müsste dieser Artikel daher nicht dahingehend formuliert werden, dass vielmehr ein Grundsatz aufgestellt und nicht auf die zitierten Datenträger (Fotografien, Mikrofilme) verwiesen wird?

Mit anderen Worten, die Art des Informationsträger oder Ersatzmediums sollte nicht präzisiert werden.

Kanton VD

Abs. 2: Absatz 2 ist unverständlich. Es handelt sich dabei um eine schlechte Übersetzung aus dem Deutschen. Wir schlagen vor: «L'OFPP gère un fonds d'archives centralisé, destiné à accueillir les copies de sécurité (microfilms)».

Kanton ZG

Beim Art. 5 wäre es sinnvoll, neben Positivkopien auch Mikrofilmen aufzuführen.

Art. 5 und 6

Kanton GE

Wir schlagen vor, in den Titeln der Artikel 5 und 6 «reproductions photographiques» durch «copies de sécurité» zu ersetzen. Zudem kann die Formulierung von Art. 5 Abs. 2 nach dem Wort «Mikrofilmarchiv» enden.

Kanton VD

Die Artikel beinhalten Begriffe, die auf Französisch verwirrend sind und die nicht den neusten Vorschriften entsprechen.

Art. 6

¹ Über Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien entscheidet das BABS. Sie können gewährt werden, sofern:

- a. ein Beitragsgesuch dem BABS eingereicht worden ist;
- b. es sich um Beiträge im Zusammenhang mit Kulturgütern des KGS-Inventars handelt;
- c. der anrechenbare Betrag nach Abzug der kostenmässigen Vorteile nach Artikel 15 Absatz 2 KGSG mindestens 10'000 Franken erreicht, wobei mehrere
- d. Objekte gleicher Art in einem Gesuch um Beitragsgewährung behandelt werden können;
- e. die Schlussabrechnung vorliegt;
- f. die Vorgaben nach Artikel 5 Absatz 1 erfüllt sind;
- g. für bewegliche Kulturgüter die Sicherung ihres Verbleibens in der Schweiz gewährleistet ist;
- h. keine anderen Bundesbeiträge ausgerichtet werden; und
- i. keine weiteren Ausschlussgründe vorliegen.

² Das VBS legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien sowie die weiteren Einzelheiten betreffend die Gewährung, die Verweigerung und die Kürzung der Beiträge fest und regelt die Auszahlungsmodalitäten.

Kanton BS (Archäologie), KSKA, NIKE, GSK

In der Botschaft vom 19. Dezember 2012 zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014; BBI 2013 823) beantragte der Bundesrat die Streichung der Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien bzw. die Aufhebung des bisherigen Art. 24 KGSG (BBI 2013 823, S. 899 f). Nach der heftigen Kritik in der Vernehmlassung beliess der Bundesrat immerhin eine «kann»-Formulierung. Die Archäologische Bodenforschung würde eine zwingende Unterstützung durch den Bund sehr begrüssen und erachtet diese als wesentlichen Bestandteil der Verbundaufgabe «Kulturgüterschutz».

Kanton NE

Wir sind der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen eine Unklarheit bewirken, was uns befürchten lässt, dass sich der Bund finanziell zurückzieht, paradoxerweise fordert er jedoch eine führende Rolle auf der internationalen Ebene.

Kanton UR

Der Bund soll die Sicherheitsstellungsdokumentationen finanziell unterstützen. Für die Arbeit der Kantone ist dies auch in Zukunft unabdingbar.

Kanton GE

Abs. 1 Bst. f: Es wäre sinnvoll, zu präzisieren, wie die Sicherung des Verbleibs der beweglichen Kulturgüter nachgewiesen wird.

Abs. 1 Bst. h: Das Fehlen weiterer Ausschlussgründe muss unbedingt präzisiert werden. Die Kantone müssen mindestens wissen, wo diese weiteren Ausschlussgründe enthalten sind, um im vollen Umfang davon Kenntnis zu nehmen.

Andernfalls würde der Bund hinsichtlich der Vergabe von finanziellen Beiträgen für die Sicherstellungsdokumentation und weitere Sicherheitskopien über eine rein willkürliche Kompetenz verfügen.

Kanton VD

Abs.1 Bst. f und h: Wir fordern eine explizitere Terminologie. Die Ausschlussgründe müssen definiert werden, ansonsten werden willkürlichen Entscheiden in der Vergabe von Subventionen Tür und Tor geöffnet und der Kantone kann gegen diese Entscheide nichts mehr ausrichten.

ICOMOS

Die Kennzeichnung der KGS-Objekte in Friedenszeiten sollte von einer entsprechenden Studie zu den Auswirkungen vorbereitet werden. Eine flächendeckende Abgabe der Zei-

chen an die Kantone müsste entsprechend vorbereitet und flankiert werden.

Art. 7

¹ Das VBS legt die Einzelheiten der technischen Vorgaben für die Herstellung und das Anbringen der Kennzeichen fest.

² Es kann den Kantonen die Kennzeichen bereits in Friedenszeiten abgeben

Kanton TI

Es ist zwischen bewaffnetem Konflikt und Friedenszeiten zu unterscheiden. Im Falle eines bewaffneten Konflikts sind genaue Vorschriften des Bundes erforderlich, die für das gesamte Staatsgebiet gelten. In Friedenszeiten hat das Anbringen der Kennzeichen nur touristische und didaktische Zwecke.

Kanton ZG

Mit dem neuen Kulturgüterschutz erhalten die Kantone die Möglichkeit, die Kulturgüter von nationaler Bedeutung bereits in Friedenszeiten zu kennzeichnen. Aus diesem Grund wäre zu prüfen, ob die Kennzeichen nicht nur wie bisher aus Stoff, sondern auch aus Metall abzugeben sind.

Kanton GE

Abs. 2: Falls der Bund die Vergabeeinschränkungen wirklich durchsetzen will, wie er in den Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 erwähnt, muss er die deren Grundzüge in der Verordnung selber vorsehen.

Kanton VD

Abs. 2: Wer trägt - und in welchem Umfang – die Herstellungskosten?

SGKGS

Da das Gesetz den Kantonen die Freiheit einräumt, ihre Kat. A-Kulturgüter in Friedenszeiten zu kennzeichnen, soll die Abgabe des Schutzzeichens durch das VBS nicht im Ermessen des VBS liegen.

Art. 8

Das BABS vollzieht allfällige Staatsverträge, welche die Aufbewahrung von Kulturgütern im Bergungsort regeln, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen

Kanton AG (Denkmalpflege)

Weiter soll in den Text aufgenommen werden, dass Bergungsorte in Zusammenarbeit des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und der Kantone geschaffen werden.

Kanton AI

Ein Bergungsort nach Art. 8 liegt zweifelsohne auf einem Kantonsgebiet. Obwohl in den Erläuterungen nichts über die Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Stellen steht, ist eine enge Zusammenarbeit des BABS mit allen involvierten Stellen unter Einschluss der Kantone zwingend.

Kanton NW

Für die Sicherung der Bergungsorte ist unter Umständen die Mitarbeit der Kantone erforderlich. Demzufolge ist die Mitsprache der Standortkantone vorzusehen. Zudem sind die finanziellen Folgen für die Sicherungsmassnahme zu regeln.

Kanton OW

Der Begriff Bergungsort scheint im KGSG und international bereits verwendet zu werden. Antrag: Der Begriff Bergungsort ist in der KGSV zusätzlich mit «*temporärem Verwahrungsort*» zu umschreiben.

Kanton SO, SGKGS

Wurde hier bedacht, dass für die Sicherung solcher Orte u. U. die Mitarbeit der Kantone (z.B. Polizei) erforderlich werden kann?

Kanton VD

Das Amt für Zivilschutz des Kantons Waadt fragt, ob die Kantone hinsichtlich der Sammlungen der KGS-Listen A und B gegebenenfalls auch von der Bergungsinstitution Gebrauch machen können.

GSK, VMS

Der VMS begrüsst grundsätzlich die Ziele und Inhalte des vorgelegten Entwurfes, insbesondere die Schaffung eines Bergungsortes für die im Ausland gefährdeten Kulturgüter.

ICOMOS

Wir begrüssen die Übernahme des Konzeptes der sicheren Bergungsorte «safe haven».

Antrag: Das BABS vollzieht allfällige Staatsverträge, welche die Aufbewahrung von Kulturgütern im Bergungsort regeln, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen. Das BABS propagiert die entsprechenden Massnahmen und fördert die Ausbildung der Fachleute.

Zusätzlich gewünschte Punkte: Kulturgüterschutzräume

Kanton AG (Militär und Bevölkerungsschutz)

Schutz für bewegliche Kulturgüter: Der Schutz für bewegliche Kulturgüter in Schutzräumen wurde im vorliegenden revidierten KGSV gestrichen. Auch im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter sind die Vorgaben bei den Kulturgüterschutzräumen (Vorgaben für die technische Ausgestaltung etc.) im Falle eines bewaffneten Konfliktes nicht geregelt.

AG (Denkmalpflege) zusätzlich:

Es erscheint problematisch, dass Abs. 2 der bisherigen Verordnung («Schutzräume für bewegliche Kulturgüter») komplett aus der revidierten KGSV gestrichen wurde. Kulturgüterschutzräume, Vorgaben für deren technische Ausgestaltung, etc. sind auch im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.3) nicht geregelt. In Nähe der zu schützenden Kulturgüter von überregionaler Bedeutung mit einem hohen Anteil an beweglichem Kulturgut kann die Erstellung von Schutzräumen, bzw. Notdepots sinnvoll sein. Die Regelung betreffend Schutzräume für bewegliche Kulturgüter ist aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege Aargau (Kulturgüterschutz) in den Text der Verordnung aufzunehmen. Weiter soll in den Text aufgenommen werden, dass Bergungsorte in Zusammenarbeit des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und der Kantone geschaffen werden.

Kanton LU (Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug)

In der Verordnung fehlen Aussagen oder Verweise auf die technischen Vorgaben im Bereich der Schutzräume für bewegliche Kulturgüter. Diese sind in der Verordnung zu ergänzen.

LU (Denkmalpflege) zusätzlich:

Der Verordnungsentwurf macht keine Aussage, nicht einmal einen Verweis auf technische Vorgaben im Bereich des baulichen KGS (Schutzraumbau), respektive wer dafür verantwortlich ist. Im Bereich des nichtbaulichen KGS, Sicherstellungsdokumentation, Art. 5, wird der Verweis gemacht, dass das VBS, also der Bund, hier technische Anforderungen festlegt. Eine analoge Formulierung ist der Klarheit halber für den baulichen KGS in die Verordnung aufzunehmen.

Kanton NW

In der Verordnung fehlen Aussagen oder Verweise auf die technischen Vorgaben für die Schutzräume von beweglichen Kulturgütern.

Kanton OW

Die bis anhin vom Bund geforderten und geförderten Kulturgüterschutzräume werden in der KGSV nicht mehr erwähnt. Es ist von zentraler Bedeutung, dass gerade die negativen Erfahrungen, die besonders im Kanton Obwalden 2005 gemacht wurden, zukünftig beim Bau oder bei Anpassungen solcher Anlagen korrigierend einfließen. Es wird in der KGSV ein Artikel zu schaffen, welcher die Verantwortung und die daraus resultierenden Aufgaben der Bundesstellen für KG-Schutzraumbauten umschreibt.

Kanton SH

Zum weiteren Inhalt gibt es unserer Meinung nach keine besonderen Bemerkungen. Mit Ausnahme des Fehlen von Hinweisen zur Ausrüstung und dem Vorhandensein von KGS-Räumen. Gerade Objekte der Kategorie A mit beweglichem Kulturgut sollten neben Sicherstellungsdokumentationen und Evakuationsplanungen auch über die entsprechend geschützten Lagerflächen verfügen.

Kanton SO, SGKGS sinngemäss

Wir finden in der Verordnung keinen Hinweis auf Kulturgüterschutzräume, Vorgaben für deren technische Ausgestaltung etc., diese sind auch im Gesetz nicht geregelt.

Zusätzlich gewünschte Punkte: Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz

Kanton LU (Denkmalpflege)

Das SKKGS ist eine ständige und gewählte Fachkommission, die den Bundesrat mit hoher Fachkompetenz berät. Da das SKKGS das einzige disziplinübergreifende Fachorgan des KGS darstellt, sollten seine Aufgaben in der KGSV beschrieben sein. Es wird beantragt in der KGSV einen Artikel zu schaffen, welcher Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Schweizerischen Komitees für Kulturgüterschutz (SKKGS) umschreibt.

SKKKGS

Die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz wird weder im Gesetz noch in der Verordnung erwähnt. Wer wird für die zukünftige Inventarisierung der Kulturgüter auf nationaler Ebene zuständig sein. Dies kann bestimmt keine Bundesverwaltungsstelle im Alleingang leisten, sind doch dazu vielfältige Interessen und Fachkenntnisse erforderlich.